

08.07.2013

Kleine Anfrage 1413

des Abgeordneten André Kuper CDU

Sexsteuer in nordrhein-westfälischen Kommunen?

Aufgrund der angespannten Finanzlage der Kommunen wird vor Ort über neue Einnahmemöglichkeiten für die kommunalen Haushalte nachgedacht. Nachdem die personenmäßige Erfassung der Vergnügungssteuer für sexuelle Handlungen von den Verwaltungsgerichten im Jahr 2012 für unzulässig erklärt wurde, wird in vielen Kommunen nun eine solche „Sexsteuer“ wieder erhoben, aber nicht mehr nach Anzahl der Prostituierten, sondern das Steueraufkommen wird nach der Größe des Bordells berechnet.

Die Stadt Duisburg hat daraufhin die Veranstaltungsorte vermessen und plant mit dem Stichtag 1. Juli 2013 die entsprechenden Steuerbescheide für die Vergnügungssteuer für sexuelle Handlungen zu verschicken. Auch die Stadt Xanten plant die Einführung einer „Steuer für sexuelle Vergnügen“. Die Stadt Xanten erwarte ein jährliches Aufkommen von 44.000 Euro. Dabei dient der Stadt Xanten diese Steuer nicht allein als neue Einnahmequelle, sondern die Steuer soll das Gewerbe grundsätzlich unattraktiver machen.

Grundsätzlich ist der Erlass einer Vergnügungssteuer für sexuelle Handlungen für die Kommunen zulässig, weil bereits per Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium die Erhebung einer solchen Steuer für zulässig erklärt wurde. Eine weitere Genehmigung dieser Steuer durch die Ministerien sei nicht notwendig. Nach Berichten der Rheinischen Post erheben auch bereits die Städte Köln, Hamminkeln, Emmerich, Goch und Geldern eine solche Steuer.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen nordrhein-westfälischen Kommunen wird derzeit eine sog. „Sexsteuer“ in welcher Höhe erhoben?
2. Welche Kommunen planen die Einführung einer solchen Steuer?
3. Mit welchen Einnahmen planen die betroffenen Städte durch die Erhebung einer sog. Sexsteuer?

Datum des Originals: 04.07.2013/Ausgegeben: 08.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Wie beurteilt die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit der Vergnügungssteuer auf sexuelle Handlung, wenn sie nun flächenmäßig berechnet wird?
5. Liegen der Landesregierung Anträge auf neue kommunale Aufwands- und Vergnügungssteuern vor?

André Kuper